

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach beschließt in der Sitzung am 25.11.2014 nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl.Nr. 115/1967, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Pflege von Grundstücken

Sämtliche Wiesengrundstücke, Grundstücke von Auffangbecken und private Vorfluter im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bärnbach sind zur Vermeidung der Schneckenplage und der Unkrautvermehrung (Samenflug) so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann. Die Flächen sind wenigstens zweimal jährlich, und zwar einmal bis 15. Juni und einmal bis 15. September jeden Jahres, zu mähen. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen. Die Bestimmungen des Steierm. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Steierm. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 56 i.d.g.F. LGBl. 56/2004 werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Ausnahmebestimmungen

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Flächen ausgenommen.

§ 3

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 87/2013 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 31.12.2014 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


Mag. (FH) Bernd Osprian

angeschlagen am: 26.11.2014
abgenommen am: 11.12.2014